

DER BEBAUUNGSPLAN ENTSPRICHT DEN ANFORDERUNGEN DES  
§ 1 DER PLANZEICHENVERORDNUNG IN DER JEWELIGS GÜLTIGEN  
FASSUNG

Vermessungsamt

Villingen-Schwenningen, den 12.4.84



DIESER BEBAUUNGSPLAN IST MIT DER ÖFFENTLICH AUSGELEG-  
TEN FERTIGUNG IDENTISCH AUSGENOMMEN ÄNDERUNGEN  
LAUT BESCHLUSS DES GEMEINDERATS VOM 18.1.1984

Stadtplanungsamt

Villingen-Schwenningen, den 30.3.1984

*Handwritten signature*



DIESER BEBAUUNGSPLAN WURDE VOM GEMEINDERAT IN SEINER  
SITZUNG AM 18.1.1984 u. 12.9.1984 GEM. § 10 ALS SATZUNG BESCHLOSSEN U.  
GEM. § 11 BBAUG DURCH ERLASS DES REG. PRÄSIDIUMS FREIBURG  
VOM 9.7.1984 NR. 131/24/0225/31 GENEHMIGT. ER IST MIT  
DER BEKANNTMACHUNG DER GENEHMIGUNG UND DER ÖFFENTL.  
AUSLEGUNG GEM. § 12 BBAUG AM 14.11.1984 RECHTSVERBINDLICH  
GEWORDEN

Stadtplanungsamt

Villingen-Schwenningen, den 14.11.1984

*Handwritten signature*

